



Antrag auf Genehmigung einer Stadtterrasse

(§ 32 SoNuRL)

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und Verbraucherschutz
Bezirksinspektion Süd
Ruppertstraße 19
80466 München

**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion Süd**

Dienstgebäude:
Implerstraße 11
Telefon: (089) 233-39888
Telefax: (089) 233-39810
bi-sued.kvr@muenchen.de

Antragsteller/in:

Name, Vorname:		geb. am:	
Firma (lt. HR):		HR-Nr.:	
Wohn- bzw. Zustellanschrift:			
Tel. / Fax / e-mail			

Eingereichte Unterlagen:

<input type="checkbox"/>	Zustimmung des Bezirksausschusses liegt vor
<input type="checkbox"/>	Mindestabstand von 50 Metern zur nächsten Freischankfläche wird nicht unterschritten / Zustimmung des Bezirksausschusses liegt auch diesbezüglich vor

Gegebenheiten vor Ort:

Zeitraum der Stadtterrasse (max. bis Oktober 2021 einschließlich):		
Anschrift der Stadtterrasse:		
Fläche der Stadtterrasse (max. 6-75 qm):		qm
Länge der Stadtterrasse:		m
Breite der Stadtterrasse:		m
Wird Mobiliar dauerhaft auf der Fläche belassen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja, bitte Art und Anzahl des Mobiliars sowie Material angeben:		
Verbleibende Durchgangsbreite:		m
Ist ein Radweg vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Schräg- oder Senkrechtparkplätze vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Hinweise:

Eine Genehmigungsprüfung erfolgt erst nach vollständiger Vorlage aller notwendigen Unterlagen. Bei Einreichung der Antragsunterlagen ohne Zustimmung des zuständigen Bezirksausschusses (BA) erfolgt eine Weiterleitung an die zuständige BA-Geschäftsstelle. Die Zustimmung ist im direkten Kontakt zwischen Antragstellendem und BA zu erwirken. Erst bei Nachreichung der Zustimmung wird die Genehmigungsprüfung im Übrigen begonnen.

Grundsätzlich ist ein Abstand von wenigstens 50 Metern zu umliegenden Freischankflächen zu wahren. Wird dieser unterschritten, muss die vorzulegende BA-Zustimmung zusätzlich im Hinblick auf diesen Umstand erfolgen.

Dauerhaft auf der Fläche belassenes Mobiliar muss für den Außenbereich geeignet sein (z.B. keine Polstermöbel). Die Aufstellung von Abgrenzungen wie Absperrgittern oder Holzpodesten ist nicht gestattet. Die Stadtterrasse muss für jedermann zugänglich sein. Das Anbringen von Werbung ist unzulässig.

Es werden keine Sondernutzungsgebühren, aber Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro erhoben. Der Betreiber hat zudem auf eigene Kosten regelmäßig für eine ordnungsgemäße Reinigung der überlassenen Fläche zu sorgen.

Die Stadtterrasse darf erst nach Erhalt des Erlaubnisbescheides der Bezirksinspektion betrieben werden.

Das Informationsblatt zur Datenschutzgrundverordnung wurde mit dem Antrag ausgehändigt.

München,

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlagen:

- bitte die angekreuzten Unterlagen beifügen

- 1 maßstabsgerechter Grundrissplan des Aufstellortes aus dem das Ausmaß der Stadtterrasse, alle Hindernisse (Verkehrszeichen, Lichtmasten, Bäume, Bänke, Papierkörbe usw.) und die verbleibenden Restdurchgangsbreiten ersichtlich sind.
- 1 Foto des kompletten Bereichs (Randstreifen, Gehweg und angrenzende Häuser)

Informationen zur Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO) Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung einer sondernutzungsrechtlichen Erlaubnis auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung III, Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz, Ruppertstraße 19, 80466 München
Tel.: 089-233-45069
E-Mail: sondernutzung.kvr@muenchen.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt München
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Burgstr. 4
80331 München
Telefon: 089/233-28261
E-Mail: datenschutz@muenchen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO in
Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Art. 22 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
(BayStrWG) verarbeitet.

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt für folgende Zwecke:

- Beurteilung der sicherheitsrechtlichen Gefährdungslage
- Beurteilung, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung entgegen stehen
- Abstimmung mit den betroffenen Sicherheitsbehörden

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- das Polizeipräsidium München
- die Branddirektion
- das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission
- das Baureferat
- das Mobilitätsreferat
- die Stadtkasse zur Vereinnahmung der Kosten bzw. Gebühren
- ggf. den betroffenen Bezirksausschuss

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Landeshauptstadt München so lange

gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation Ihres Antrages erforderlich ist.

Gemäß Aktenplankennzeichnungen des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses des Bayerischen Einheitsaktenplans beträgt die Aufbewahrungsfrist:

- 6132 Werbeanlagen, Reklamegestaltung: 5 Jahre;
- 6371 kurzfristige Sondernutzungen: 10 Jahre;
- 6370 langfristige Sondernutzungen: 30 Jahre.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO)
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.